



# GEMEINDEAMT PINSDORF



Moosweg 3, 4812 Pinsdorf

Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

Bearbeiter: Siedlak Markus  
Tel. 07612/639 55-15  
E-Mail markus.siedlak@pinsdorf.ooe.gv.at

Sitzungsnummer: GR/2018/093

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 25.01.2018 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

### Sitzung des Gemeinderates

#### der Gemeinde Pinsdorf

Beginn: 19:00  
Ende: 19:13

#### Anwesend sind:

##### Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

##### Mitglieder

Schiemel Christa SPÖ

Leitner Erich SPÖ

Dorn Peter SPÖ

Glocker Manuela SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Bliem Andrea, Dipl Ing. SPÖ

Ankunft 19:12 Uhr

##### Ersatzmitglieder

Mohr Ingeborg SPÖ

Vertretung für Frau Marlene Mohr

Winkelbauer Stefan, DI SPÖ

Vertretung für Herrn Manfred Schiemel

##### Mitglieder

Wolfsgruber Peter ÖVP

Schweinsteiger Michael, DI (FH) ÖVP

Schallmeiner Michaela ÖVP

Pfeiffer Johann jun. ÖVP

##### Ersatzmitglieder

Sperl Josef ÖVP

Vertretung für Herrn Andreas Ledinegg

##### Vizebürgermeister

Wölger Jochen, MSc, Ing. FPÖ

##### Mitglieder

Streif Christian FPÖ

Wimmer Karin FPÖ

Albecker Dietmar, DI (FH) FPÖ

Moser Gerold FPÖ

Autengruber Roland FPÖ

Frisch Erwin FPÖ

Mittendorfer-Huemer Christoph FPÖ

**Ersatzmitglieder**

Frisch Heinz, Dipl.Ing.

FPÖ

Vertretung für Frau Christine Engl-Grafinger

Hofmann Anita

FPÖ

Vertretung für Herrn Andreas Schiefermeyr-Tiefenthaler

**Mitglieder**

Wimmer Karl, Ing.

FPÖ

**Entschuldigt fehlen:****Mitglieder**

Mohr Marlene

SPÖ

Schiemel Manfred

SPÖ

Ledinegg Andreas

ÖVP

Engl-Grafinger Christine

FPÖ

Schiefermeyr-Tiefenthaler Andreas

FPÖ

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführer wurde Markus Siedlak bestellt.

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 14.12.2017 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

**Tagesordnung:**

1. Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtungen - Einführung Nachmittagstarif
2. Allfälliges

## Beratung:

# 1. Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtungen - Einführung Nachmittagstarif

### Der Amtsleiter erläuterte den Sachverhalt:

Das Land OÖ verpflichtet die Gemeinden ab 01.02.2018 für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten bzw. Krabbelstube einen Kostenbeitrag einzuheben. Dazu ist eine Änderung der Tarifordnung notwendig, die spätestens bis 31.01.2018 beschlossen und kundgemacht werden muss.

Einführung des Nachmittagsbeitrages – angelehnt an die bestehende Elternbeitragsverordnung 2018 des Landes OÖ.

### Änderungen zusammengefasst:

#### Für Kinder über 30 Monate wird ein Elternbeitrag am Nachmittag eingeführt

- bemessen wird der Elternbeitrag an 3 Prozent des Familienbruttoeinkommens
- Mindestbeitrag 42 Euro für 5 Tage pro Woche im Monat (0 bis €1400,00)
- Höchstbeitrag 110 Euro für 5 Tage pro Woche im Monat (mehr als €3.667,00)
- 2-Tagestarif 50 Prozent des 5-Tagestarifs
- 3-Tagestarif 70 Prozent des 5-Tagestarifs
- Ermäßigung für das 2. bzw. weitere Kinder 50 Prozent
- Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen vom Gemeindevorstand ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden.

In Pinsdorf sind davon derzeit 40 Kinder betroffen. Bisher ist es noch zu keinen Abmeldungen dadurch gekommen.

Änderungen zur aktuellen Tarifordnung sind **gelb** hinterlegt

## Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube, Kindergarten und Hort Pinsdorf (§ 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

### Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

### § 1

#### Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtingen

und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) bzw. die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zur Sommerpause nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **§ 2 Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mindestens 1 Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um ein Viertel pro Krankheitswoche ermäßigt.

## **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  1. für Kinder unter drei Jahren 49 Euro,
  2. für Kinder über drei Jahren 42 Euro und
  3. für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

## **§ 4 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
  1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 179 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 238 Euro.
  2. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro.
  3. für Kinder über drei Jahren (ab Schuleintritt) für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 147 Euro

## § 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

## § 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
  1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## § 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. mindestens 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## § 8 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
  2. mindestens 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## § 9 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag **einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs** in der Höhe von 179 Euro bzw. 111 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder

3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

### § 10

#### Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 60,50 Euro (11 Monate á 5,50 Euro) pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jederzeit von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

### § 11

#### Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

### § 12

#### Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird für Kinder über 3 Jahren ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,80 bzw. 2,60 Euro für Kinder unter 3 Jahren pro Essensportion verrechnet. Geschwisterabschlag: Für jedes weitere Kind, das eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung besucht, ermäßigt sich der Betrag auf 3,00 bzw. 2,00 Euro.  
Bei **rechtzeitiger** wochenweiser **Abmeldung** von der Mittagsverpflegung (1 Woche vorher) wird von einer Verrechnung Abstand genommen.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 8 Euro vorgeschrieben.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.02.2018 in Kraft.

#### Wortmeldungen:

Markus Glocker: Ich werde gegen diesen Tagesordnungspunkt stimmen, weil die Kleinverdiener betroffen sind. Die gehen ja nicht umsonst am Nachmittag in die Arbeit und jetzt werden sie wieder zur Kasse gebeten.

Erich Leitner: Meine Frage, zieht uns das Land OÖ das Geld für den Nachmittagsbetrieb zur Gänze ab.

Bgm Helms: Ja, zur Gänze.

Erich Leitner: Kann sich die Gemeinde die eingehobenen Elternbeiträge zur Gänze behalten?

Bgm Helms: Ja zur Gänze.

Erich Leitner: Ich bin dafür dass diese Beiträge zur Gänze wieder in den Kindergarten einfließen.

**Antrag**

**Bürgermeister Helms stellte den Antrag der Gemeinderat möge die Änderung der Tarifordnung in der vorgebrachten Form beschließen.**

Beschluss

*Mehrheitlich wurde dem Antrag stattgegeben.*

*Gegenstimmen: Stefan Winkelbauer, Manuela Glocker, Markus Glocker*

## 2. Allfälliges

Michael Schweinsteiger: Laut Gemeindezeitung der Gemeinde Altmünster findet am 1. März 2018 zwischen 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr in der Turnhalle der NMS Altmünster eine Informationsveranstaltung statt. Dort werden die Ergebnisse der 5 Trassenvarianten zur Umfahrung B 145 vorgestellt. 2 dieser Varianten betreffen das Gemeindegebiet von Pinsdorf massiv.

Jochen Wölger: Dies ist sicher eine sehr interessante Veranstaltung. Leider haben wir haben an diesem Tag unsere Gemeinderatssitzung.

Bgm Helms: Wir werden unsere Gemeinderatssitzung wahrscheinlich nicht verschieben. Bei dieser Veranstaltung wird ja auch nicht zur Diskussion aufgerufen sondern es werden anscheinend nur die ausgearbeiteten Varianten vorgestellt. Wir werden auf jeden Fall wieder unseren Ex-Straßenmeister Herrn Mohr ersuchen für uns an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Danke für die Information.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19:13 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am .....